

Urk.Rolle Nr.340/2003

vom 06. März 2003



Urk.Rolle Nr.340/2003

**Ü b e r l a s s u n g s v e r t r a g**

**Pflichtteilsverzichte**

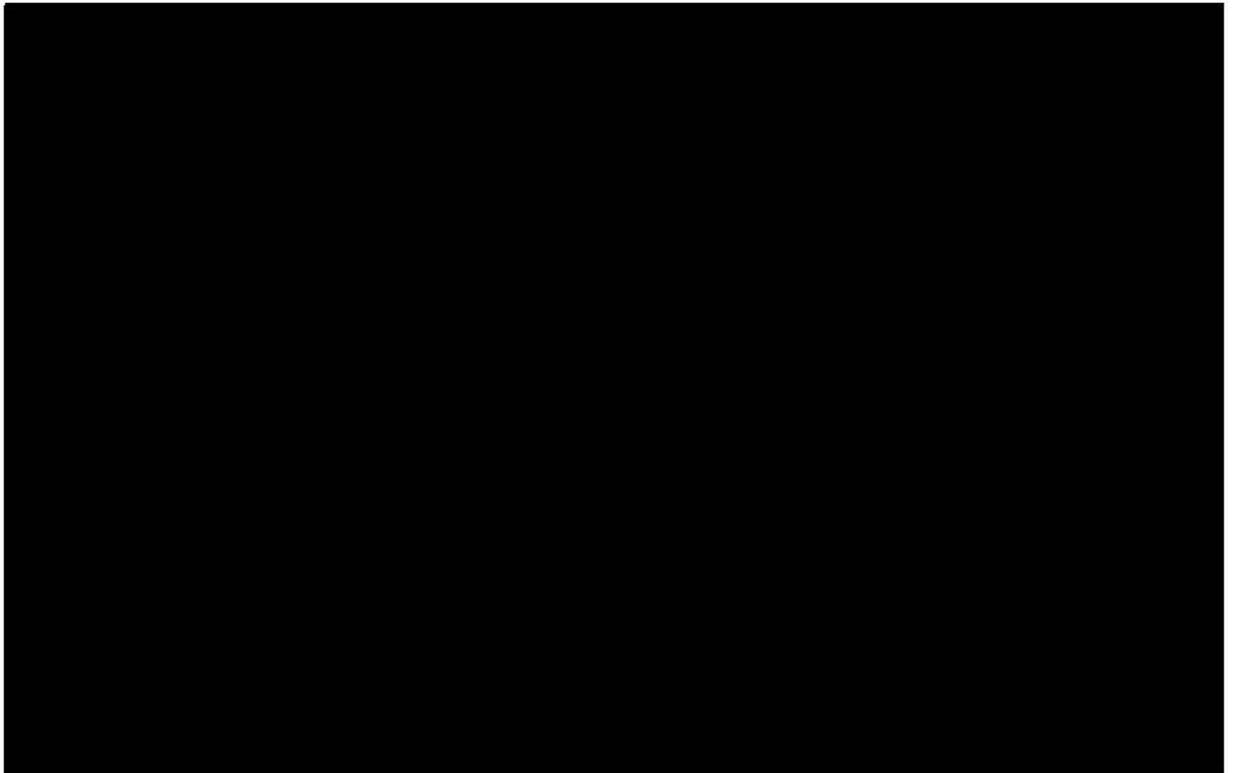
Heute, den sechsten März zweitausenddrei,

- 06. März 2003 -

erschieden vor mir,



Notar mit dem Amtssitz in Burglengenfeld, in meiner Ge-  
schäftsstelle in 93133 Burglengenfeld, Rathausstraße 2/I:



Auf Ansuchen der Erschienenen beurkundete ich ihren bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß nach Unterrichtung über den Grundbuchinhalt was folgt:

I.  
Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf für  
Pirkensee Blatt 587

\_\_\_\_\_

genden Grundbesitzes eingetragen:

Gemarkung Pirkensee

Flst.Nr.16/1	Pirkensee, Richterskeller- straße 10, 2 Wohnhäuser, Nebengebäude, Hofraum, Garten zu	0,1218 ha.
--------------	---	------------

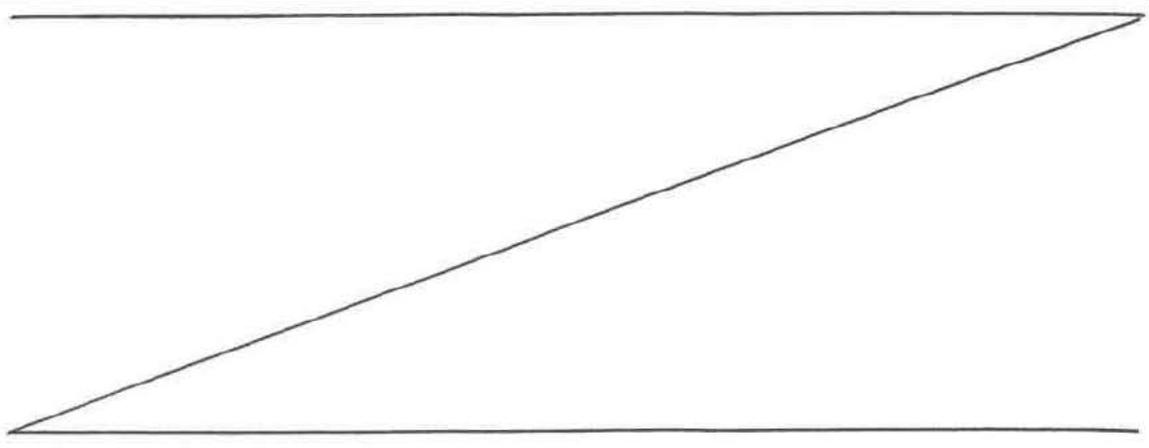
Dieser Grundbesitz ist laut Grundbuch wie folgt belastet:

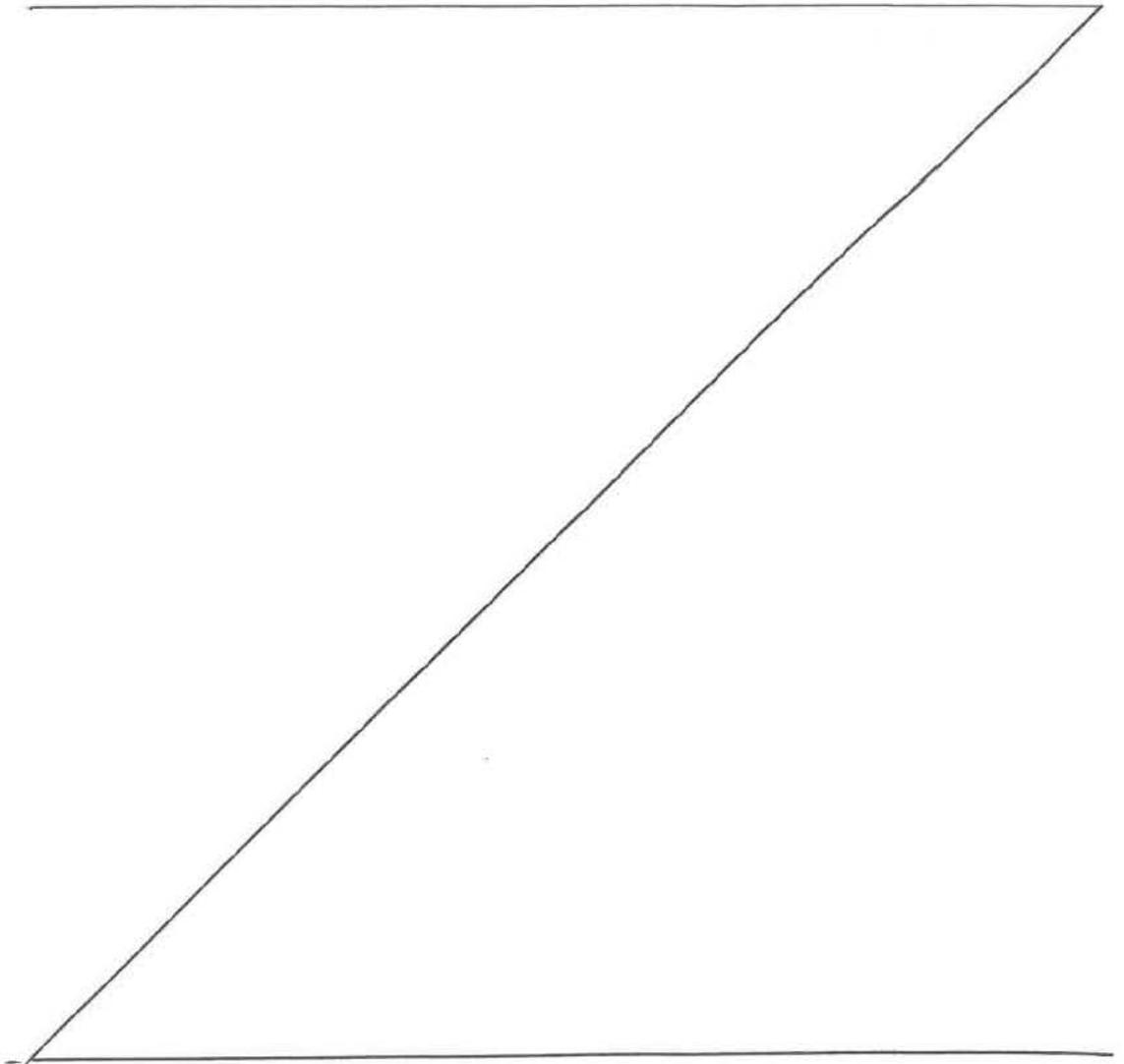
Abteilung II:

f r e i ;

Abteilung III:

\_\_\_\_\_





4.) Geh- und Fahrtrecht für das Vertragsgrundstück

Der Veräußerer als Eigentümer des Restgrundstücks Flst.-Nr.16/1 der Gemarkung Pirkensee (dienender Grundbesitz) räumt hiermit mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum an diesem Grundbesitz dem jeweiligen Eigentümer des Vertragsgrundstücks Flst.Nr.16/2 derselben Gemarkung (herrschender Grundbesitz) folgende Rechte ein:

Dem jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes steht das unentgeltliche und zeitlich unbeschränkte

Recht zu, über den dienenden Grundbesitz auf der bereits bestehenden Fahrt jederzeit ungehindert zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, um dadurch von dem öffentlichen Straßengrundstück Flst.Nr.49 der Gemarkung Pirkensee (Richterskellerstraße) zum herrschenden Grundbesitz und wieder zurück gelangen zu können.

Der Grundstücksteil des dienenden Grundbesitzes, auf welchen die Ausübung dieses Rechts beschränkt ist, ist auf dem dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigehefteten Lageplan mit gelber Farbe gekennzeichnet.

Der Lageplan wurde den Beteiligten vom Notar zur Durchsicht vorgelegt, mit ihnen erörtert und von ihnen genehmigt, was diese durch Unterschrift hierauf bestätigen.

Die aus Anlaß der Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Geh- und Fahrtrechtsfläche anfallenden Kosten haben die beiden Grundstückseigentümer je zur Hälfte zu tragen.

Das Recht zur Benützung der Geh- und Fahrtrechtsfläche durch den Eigentümer selbst und/oder durch etwaige übrige Geh- und Fahrtrechtsbefugte bleibt unberührt.

Die Ausübung des Geh- und Fahrtrechts hat so zu erfolgen, daß eine Beeinträchtigung oder Störung zulasten der übrigen Benutzer vermieden wird.

Für den weiteren Inhalt und die Ausübung des vorbestellten Rechts haben im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen zu gelten.

Zur Sicherung des vorstehend eingeräumten Rechtes bestellt der Veräußerer hiermit an seinem Restgrundstück Flst.Nr.16/1 der Gemarkung Pirkensee eine

**Grunddienstbarkeit**

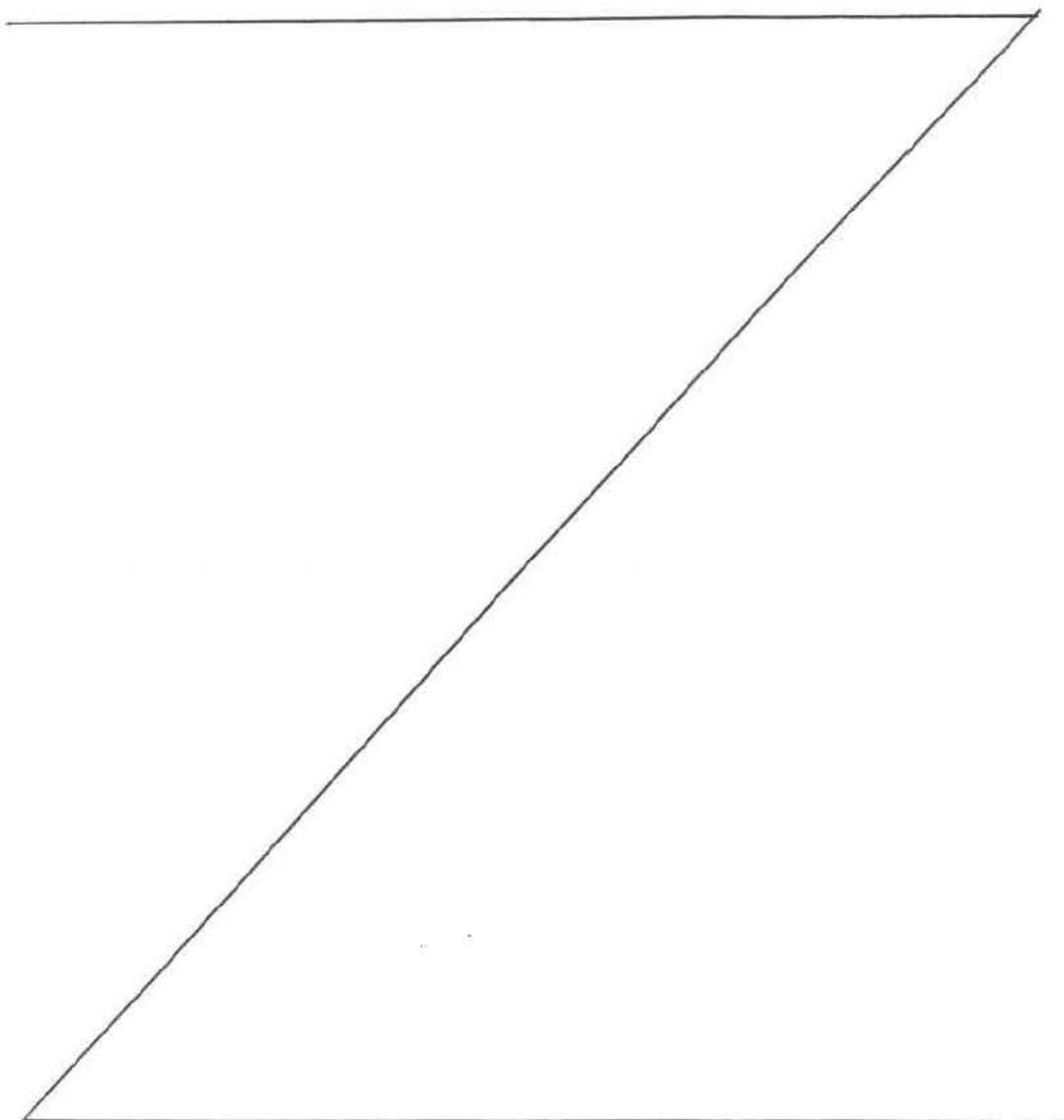
zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flst.Nr.16/2 derselben Gemarkung mit dem vorstehend niedergelegten Inhalt und

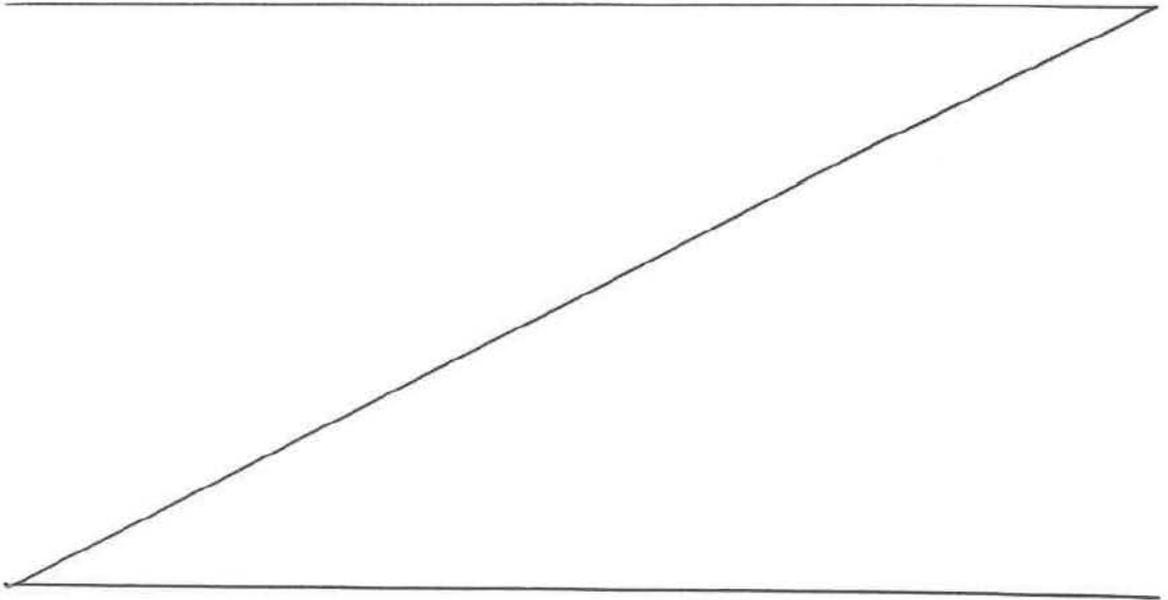
**bewilligt und beantragt**

deren Eintragung in das Grundbuch.

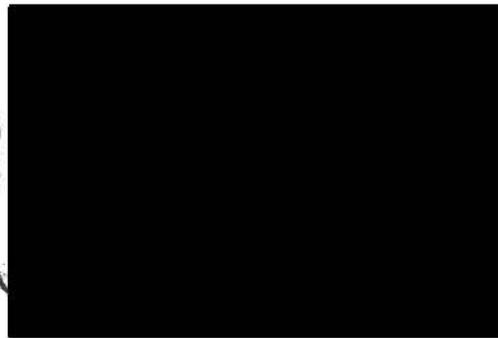
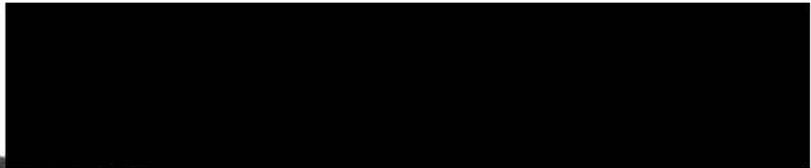
Diese Grunddienstbarkeit hat im Grundbuch Rang vor den am Restgrundstück Flst.Nr.16/1 der Gemarkung Pirkensee lastenden Grundpfandrechte der [REDACTED] zu erhalten.

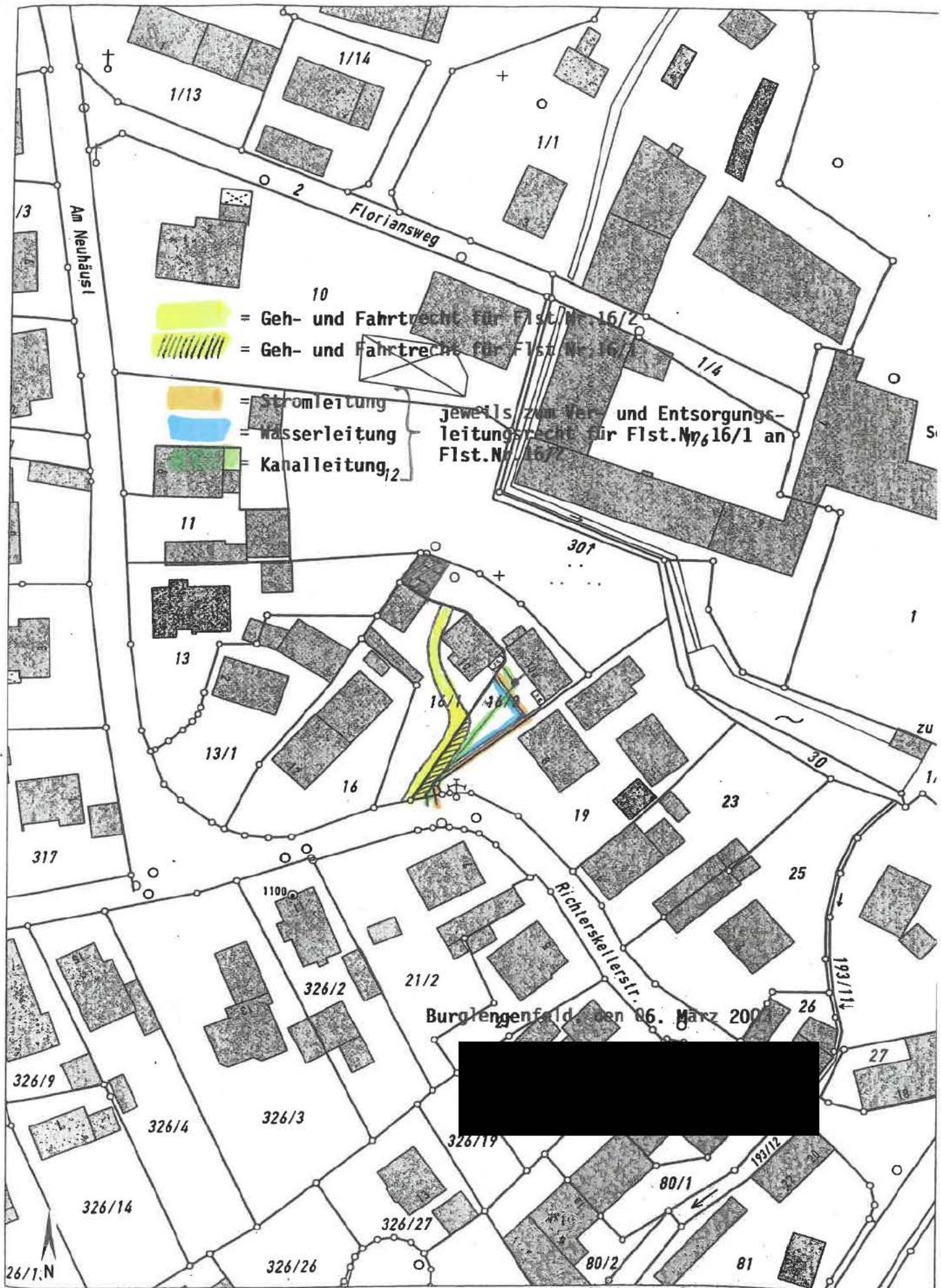
Der zur Erreichung dieser bedungenen Rangstelle erforderlichen Vorrangeinräumungserklärung des Grundpfandrechtsgläubigers stimmt der Veräußerer mit dem Antrag auf grundbuchamtlichen Vollzug hiermit zu.





Vorgelesen vom Notar,  
von den Beteiligten genehmigt und  
eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:





### Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Kartenbeilage zum Veränderungsnachweis 565 der Gemarkung Pirkensee